

# Satzung

von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

zuletzt geändert am 2. Dezember 2017

# Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

## **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Probemitgliedschaft
- § 7 Freie Mitarbeit
- § 8 Ordnungsmaßnahmen

## **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

- § 9 Bezirksgruppen
- § 10 Abteilungen
- § 11 Innerparteiliche Vereinigungen
- § 11a Grüne Jugend

## **Abschnitt III: Organe**

- § 12 Organe des Landesverbandes
- § 13 Landesmitgliederversammlung
- § 14 Frauenvollversammlung
- § 15 Frauen\*Konferenz
- § 16 Landesdelegiertenkonferenz
- § 17 Landesausschuss
- § 18 Landesvorstand
- § 19 Landesparteirat
- § 20 Landesfinanzrat
- § 21 Schieds- und Schlichtungsorgane

## **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

- § 22 Quotierung
- § 23 Neuenquote
- § 24 Versammlungen
- § 25 Vetorecht
- § 26 Urabstimmung
- § 27 Satzungsänderungen

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

- § 28 Auflösung und Verschmelzung

## **Schieds- und Schlichtungsordnung**

### **Anlage**

Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung,  
Ombudsstelle

## **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN – Landesverband Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Er ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der politischen Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz. <sup>2</sup>Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE Berlin.
- (4) <sup>1</sup>Sitz und Arbeitsgebiet ist das Land Berlin.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen und Abteilungen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Jeder Mensch, der die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die bei Wahlen mit Bündnis 90/Die GRÜNEN konkurriert, kann Mitglied werden.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. <sup>2</sup>Will der/die Bewerberin das Stimmrecht in einem Kreisverband wahrnehmen, entscheidet der Bezirksvorstand über die Aufnahme. <sup>3</sup>Der Bezirksvorstand kann diese Zuständigkeit an den Landesvorstand delegieren. <sup>4</sup>Will der/die Bewerberin das Stimmrecht in einer Abteilung/Landesarbeitsgemeinschaft wahrnehmen, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Bezirksvorstands oder des Landesvorstands gegenüber dem/der Bewerberin.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme sind das Mitglied, der Bezirksvorstand und der Landesvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird gegen die Mitgliedschaft binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) <sup>1</sup>Einspruchsrecht gegen die Aufnahme hat jedes Mitglied der Landespartei. <sup>2</sup>Der Einspruch ist schriftlich an das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat, zu richten und zu begründen. <sup>3</sup>Über den Einspruch entscheidet das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat.
- (5) <sup>1</sup>Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Einspruch möglich. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist endgültig.
- (6) <sup>1</sup>Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung über den Antrag. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als sechs Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. <sup>2</sup>Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung.<sup>2</sup>Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. <sup>3</sup>Um sein Stimmrecht in einer anderen Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt werden. <sup>4</sup>Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung kann beim Landesvorstand beantragt werden. <sup>5</sup>Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. <sup>6</sup>Der Wechsel tritt im Falle der Zustimmung vier Wochen nach Stellung des Antrags in Kraft. <sup>7</sup>In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Frist verlängern. <sup>8</sup>Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, unter Nennung der Frist mit. <sup>9</sup>Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Sprecher\*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat\*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mitstimmen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der KandidatInnen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei der Urabstimmung.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe, Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Es hat das Recht auf Zusendung der Einladung der jeweiligen Gruppe, in der es mitarbeitet. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieds- und Sonderbeiträge werden in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- (9) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf keiner Partei oder politischen Vereinigung angehören oder beitreten, die mit Bündnis 90/Die Grünen bei Wahlen konkurriert.

## **§ 6 Probemitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Eine beitragsfreie Probemitgliedschaft von 6 Monaten ist möglich. <sup>2</sup>§§ 2-4 finden entsprechend Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Probemitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

## **§ 7 Freie Mitarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband ermöglicht Nichtmitgliedern die freie Mitarbeit. <sup>2</sup>Freie/r MitarbeiterIn kann jede natürliche Person werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder setzen voraus, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Programm verstoßen hat und der Partei damit nachweislich schweren Schaden zugefügt hat. <sup>2</sup>Über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder entscheidet das Landesschiedsgericht gemäß § 16 der Schieds- und Schlichtungsordnung. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind die Organe und Gliederungen der Partei.
- (2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahme gegen Abteilungen, Bezirksgruppen und innerparteiliche Vereinigungen ist deren Auflösung. <sup>2</sup>Diese kann nur von Landesmitgliederversammlungen oder Landesdelegiertenkonferenzen auf Antrag des Landesausschusses beschlossen werden. <sup>3</sup>Dagegen ist Beschwerde beim Landesschiedsgericht möglich.

## Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

### § 9 Die Bezirksgruppen

- (1) <sup>1</sup>Eine Bezirksgruppe hat mindestens drei Mitglieder. <sup>2</sup>Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. <sup>3</sup>Die Bezirksgruppen können weitere Untergliederungen bilden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens des Bezirks. <sup>2</sup>Weitere Namensteile sind möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. <sup>2</sup>Sie können sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand. <sup>2</sup>Er vertritt die Bezirksgruppe nach außen, koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppe und übernimmt alle anderen von der Bezirksgruppe übertragenen Aufgaben. <sup>3</sup>Er umfasst mindestens drei Personen. <sup>4</sup>Ein Mitglied des Vorstandes ist als Finanzverantwortlicher zu benennen. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.
- (5) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im Monat. <sup>2</sup>Zu den Versammlungen sind die (Probe-) Mitglieder, die freien MitarbeiterInnen sowie Amts- und MandatsträgerInnen aus dem Bezirk einzuladen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über
  - a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,
  - b) ihre politischen Aktivitäten im Bezirk,
  - c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,
  - d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz, Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,
  - e) den Haushalt der Bezirksgruppe,
  - f) die Aufstellung von KandidatInnen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von DirektkandidatInnen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

- (7) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen. <sup>3</sup>Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. <sup>4</sup>Die Mitglieder können schriftlich oder per Mail gegenüber dem Landesverband erklären, dass sie mit einer Einladung per Mail einverstanden sind. <sup>5</sup>Liegt keine entsprechende Einwilligung vor, erfolgt die Einladung schriftlich.

## **§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Abteilungen sind themenbezogene Arbeitsgruppen oder Zusammenschlüsse thematisch verwandter Arbeitsgruppen zu einem Politikfeld, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. <sup>2</sup>In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. <sup>3</sup>Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.
- (2) <sup>1</sup>Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden. <sup>2</sup>Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden. <sup>3</sup>Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften wählen SprecherInnen. <sup>2</sup>Sie vertreten die Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. <sup>2</sup>Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. <sup>3</sup>Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. <sup>4</sup>Die Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. <sup>5</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für KandidatInnen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.
- (5) <sup>1</sup>Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. <sup>3</sup>Die Mitglieder können schriftlich oder per Mail gegenüber dem Landesverband erklären, dass sie mit einer Einladung per Mail einverstanden sind. <sup>4</sup>Liegt keine entsprechende Einwilligung vor, erfolgt die Einladung schriftlich.
- (6) <sup>1</sup>Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.
- (7) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Innerparteiliche Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens und die Ziele der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der von ihnen repräsentierten Gruppe in der Partei und gegenüber deren Organen zu vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesverband hat folgende innerparteiliche Vereinigungen:
  - Grüne Jugend Berlin.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die nicht Bündnis 90/Die GRÜNEN angehören, können Mitglieder einer innerparteilichen Vereinigung sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei angehören.
- (4) <sup>1</sup>VertreterInnen innerparteilicher Vereinigungen in Organen des Landesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die GRÜNEN sein.
- (5) <sup>1</sup>Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den Bezirksgruppen der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (6) <sup>1</sup>Landesverbände innerparteilicher Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/Die GRÜNEN zu stellen.

## **§ 11a Grüne Jugend**

<sup>1</sup>Die Grüne Jugend Berlin ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die GRÜNEN - Landesverband Berlin.

## **Abschnitt III: Organe**

### **§ 12 ORGANE**

<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauenvollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) der Landesausschuss
- (5) der Landesvorstand
- (6) der Landesparteirat
- (7) der Landesfinanzrat
- (8) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

### **§ 13 Die Landesmitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
  - a) der Landesdelegiertenkonferenz,
  - b) des Landesausschusses,
  - c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
  - d) 10% der Mitglieder oder
  - e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.<sup>2</sup>Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist

von mindestens zehn Tagen einzuladen.

- (3) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,
  - b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,
  - c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,
  - d) Rechenschaftsberichte der Organe und VertreterInnen des Landesverbandes,
  - e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder
  - f) Koalitionen auf Landesebene,
  - g) die Satzung,
  - h) die Entlastung des Landesvorstandes,
  - i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates.

<sup>2</sup>Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die RechnungsprüferInnen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. <sup>3</sup>Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. <sup>4</sup>Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. <sup>5</sup>Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. <sup>6</sup>Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. <sup>7</sup>Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. <sup>8</sup>Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

- (4) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmausweise. <sup>4</sup>Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt. <sup>2</sup>Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. <sup>4</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt. <sup>5</sup>Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen. <sup>6</sup>Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch oder postalisch zugesandt erhalten wollen. <sup>7</sup>Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die Versendung postalisch.
- (6) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.



## § 14 Die Frauen\*Vollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung ist das frauen\*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und die Frauen\*Vollversammlung bzw. die Frauen\*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.
- (2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen\*. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
  - b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
  - c) Begleitung des Monitoring der frauen\*politischen Strukturen des Landesverbandes
  - d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand
- (3) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. <sup>2</sup>Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen\*Vollversammlung in eine Frauen\*Konferenz umgewandelt.
- (5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen\* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (6) Zur Frauen\*Vollversammlung ist von den Frauen\* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen\*Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur Frauen\*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen\*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen\*aufstellung.
- (8) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen\*Vollversammlung geändert wird.

## § 15 Die Frauen\*Konferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen\*Vollversammlung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den für die Frauen\*Konferenz gewählten weiblichen\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche\* Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirks-

gruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

- (3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.
- (5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.

## § 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. <sup>2</sup>Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn
  - a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
  - b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
  - c) 10% ihrer Mitglieder oder
  - d) der Landesvorstanddies beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate. <sup>2</sup>Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>4</sup>In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. <sup>5</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. <sup>6</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>7</sup>Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.
- (5) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenkonferenz ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. <sup>2</sup>Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. <sup>3</sup>Die Erklärung gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

## § 17 Der Landesausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Landesausschuss ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>2</sup>Er setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und VertreterInnen des Landesvorstandes und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>2</sup>Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) <sup>1</sup>§ 15 Abs. 2 b)-d) gelten entsprechend.

## § 18 Der Landesvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. <sup>3</sup>Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem LandesschatzmeisterIn und vier BeisitzerInnen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. <sup>4</sup>Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesvorsitzenden und die oder der LandesschatzmeisterIn haben Anspruch auf Bezahlung, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die oder der LandesschatzmeisterIn bezieht ein Gehalt in Höhe von 33 Prozent der Landesvorsitzenden. <sup>3</sup>Lohnvereinbarungen und Gehaltserhöhungen werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Landesfinanzrat entschieden. <sup>4</sup>Ist keine Einigung möglich, werden die Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesausschuss eingeschaltet.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesvorsitzenden übernehmen die Erledigung besonders dringender Vorstandsgeschäfte. <sup>2</sup>Sie beurkunden die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>3</sup>Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. <sup>3</sup>Die beiden Landesvorsitzenden und die/der LandesschatzmeisterIn

werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. <sup>4</sup>Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur gender- und frauenpolitischen Sprecherin gewählt.

- (5) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist ausgeschlossen für ParlamentarierInnen, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Landesverband oder von der Abgeordnetenhausfraktion stehen.
- (6) <sup>1</sup>Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. <sup>2</sup>Er macht insbesondere Vorschläge für die programmatische Weiterentwicklung und für politische Beschlüsse. <sup>3</sup>Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundespartei und den anderen Landesverbänden. <sup>4</sup>Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Landesverbandes und die Zusammenarbeit von Landesverband und Fraktion im Abgeordnetenhaus. <sup>5</sup>Er bereitet die Landesmitgliederversammlungen, Landesdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses vor und beruft sie ein. <sup>6</sup>Bei seiner Arbeit ist der Landesvorstand an die Beschlüsse der Organe der Partei gebunden.
- (7) <sup>1</sup>Zur Geschäftsführung bestellt der Landesvorstand eine/einen LandesgeschäftsführerIn. <sup>2</sup>Der Landesvorstand kann auf Vorschlag einer Bewerbungskommission MitarbeiterInnen einstellen. <sup>3</sup>Der Landesvorstand stellt auf Vorschlag einer vom LA bestätigten Bewerbungskommission die Frauenreferentin ein. <sup>4</sup>Der Landesvorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. <sup>5</sup>Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine für die Belange des innerorganisatorischen Datenschutzes zuständige Person, die mit dem Rechenschaftsbericht einen Datenschutzbericht vorlegt. <sup>6</sup>Der Landesvorstand gibt sich für die Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. <sup>4</sup>Die Sitzungen sind öffentlich für Mitglieder. <sup>5</sup>Diese haben grundsätzlich Rederecht. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

## § 19 Landesparteirat

- (1) <sup>1</sup>Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. <sup>3</sup>Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. <sup>4</sup>Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. <sup>5</sup>Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 16 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. <sup>3</sup>Ist eine

Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Parteilates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 20 Der Landesfinanzrat**

(1) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen, der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem LandesschatzmeisterIn sowie zwei VertreterInnen der Abteilungen, die von den Mitgliedern der Abteilungen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. <sup>2</sup>Die Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei VertreterInnen der Abteilungen können die Mitglieder der Abteilungen zwei StellvertreterInnen wählen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushaltes der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
- c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.

(3) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat bei finanzwirksamen Beschlüssen, welche nicht durch entsprechende Etatmittel gedeckt sind bzw. welche nicht durch Umwidmung anderer Etatposten ermöglicht werden, ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Organs.

(4) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat tagt in der Regel vierteljährlich. <sup>2</sup>Er muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

(5) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 21 Schieds- und Schlichtungsorgane**

(1) <sup>1</sup>Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und eine Ombudsstelle.

(2) <sup>1</sup>Alles Weitere regelt die Schieds- und Schlichtungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

### **§ 22 Quotierung**

(1) <sup>1</sup>Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für Männer und Frauen (offene Plätze) gewählt wird. <sup>2</sup>Bei der Auf-

stellung von Listen müssen Frauen mindestens die ungeraden Listenplätze einnehmen.

- (3) <sup>1</sup>Sollte es bei einer Wahl nicht gelingen, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Positionen mit Frauen zu besetzen, müssen diese Positionen frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. <sup>2</sup>Erst wenn die quotierte Besetzung auch bei einer zweiten Wahl nicht gelingt, können die zu besetzenden Positionen geschlechtsunabhängig besetzt werden. <sup>3</sup>Über das weitere Verfahren entscheidet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 24 der Landessatzung.
- (4) <sup>1</sup>Für den Landesverband als Arbeitgeber gilt, dass die Besetzung der bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsebenen und in allen Funktionsbereichen mindestens paritätisch vorgenommen wird. <sup>2</sup>Frauen werden so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

### § 23 Neuenquote

<sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben. <sup>2</sup>Die Ausübung politischer Wahlämter (z.B. Regierungsmitglieder, Bezirksamtsmitglieder, StaatssekretärInnen, Aufsichtsräte), die in der Regel hauptamtlich erfolgt, steht insoweit der Mitgliedschaft in einem Parlament gleich.

### § 24 Versammlungen

- (1) <sup>1</sup>Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, dies gilt nicht für die Nominierung von Regierungsmitgliedern, StaatssekretärInnen, Bezirksamtsmitgliedern und Mitgliedern von Aufsichtsräten. <sup>3</sup>Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Versammlungen und Sitzungen von Organen des Landesverbandes ist bei Bedarf eine Kinderbetreuung zu organisieren und zu finanzieren.
- (3) <sup>1</sup>Versammlungen von Gliederungen sind auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden zu begrenzen, es sei denn, während der Versammlung wird im Einzelfall eine Verlängerung beschlossen. <sup>2</sup>Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen sind als Halbtagsveranstaltungen zu planen.
- (4) <sup>1</sup>Die Versammlungsleitungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen und müssen von mal zu mal wechseln.
- (5) <sup>1</sup>Die Redezeit ist deutlich zu begrenzen, wobei angeregt wird, sich und andere nicht zu wiederholen.
- (6) <sup>1</sup>Das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dazu werden getrennte Redelisten geführt. <sup>3</sup>Frauen und Männer reden abwechselnd. <sup>4</sup>Wenn keine Frau für einen Redebeitrag bereit steht, kann die Versammlung eine Fortführung der Debatte beschließen. <sup>5</sup>Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 24 der Landessatzung.

### § 25 Vetorecht

- (1) <sup>1</sup>Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. <sup>2</sup>Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Verlangen vor der GesamtAbstimmung durchgeführt. <sup>3</sup>Lehnt die Mehrheit der Frauen eine Beschlussvorlage ab,

wird erneut diskutiert und über die Vorlage auf der nächsten Versammlung entschieden.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Entscheidung an das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Versammlungen überwiesen werden.

## § 26 Urabstimmung

- (1) <sup>1</sup>Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
- a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
  - b) des Landesausschusses,
  - c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
  - d) von zehn Prozent der Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:
- a) Beschluss über Programm und Satzung,
  - b) Beschluss der Wahlprogramme,
  - c) Regierungsbeteiligung und Koalitionsvereinbarung.
- (3) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist notwendig über einen Beschluss über Auflösung und Verschmelzung des Landesverbandes.
- (4) <sup>1</sup>Nach einem Verlangen gemäß Absatz 1 oder einem Beschluss gemäß Absatz 3 ist vom Landesvorstand unverzüglich die Urabstimmung einzuleiten. <sup>2</sup>Der Inhalt der zur Urabstimmung gestellten Fragen wird von den AntragstellerInnen festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. <sup>2</sup>Auf Verlangen von drei Bezirksgruppen wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. <sup>3</sup>Diese Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.
- (6) <sup>1</sup>Die Urabstimmung findet nicht statt, wenn die Landesmitgliederversammlung ihr Begehren unverändert beschließt, bevor mit der Abstimmung begonnen wurde, ausgenommen eine Urabstimmung nach Absatz 3.
- (7) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung kann bei jeder Urabstimmung einen eigenen Vorschlag alternativ zur Abstimmung stellen; nimmt sie dieses Recht nicht wahr, geht es zunächst an die Landesdelegiertenkonferenz, wenn auch diese keinen Gebrauch davon macht, an den Landesausschuss über.
- (8) <sup>1</sup>Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.
- (9) <sup>1</sup>Zur Durchführung ist die Urabstimmungsordnung der Bundespartei entsprechend anzuwenden, es sei denn Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz erlassen eine Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen.

## § 27 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten geändert werden. <sup>2</sup>Bei der Satzungsänderung durch die Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Für die Änderung der §§ 19 und 26 bedarf es jeweils einer 3/4-Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup>Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schieds- und Schlichtungsordnung bedürfen als weitere Bestandteile der Satzung zur Änderung ebenfalls der Mehrheit gemäß Absatz 1 Satz 1.

## Abschnitt V: Schlussbestimmungen

## § 28 Auflösung und Verschmelzung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. <sup>2</sup>Auf dieser Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sein. <sup>3</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten. <sup>4</sup>Ist diese Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine weitere Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig ist. <sup>5</sup>Die Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung übernimmt ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und bis zu sieben vom Landesauschuss gewählten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an von ihm unabhängige Organisationen, Initiativen, etc.
- (3) <sup>1</sup>Näheres bestimmt die auflösende Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz.

## Schieds- und Schlichtungsordnung

### § 1 Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen beizulegen. <sup>2</sup>Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im Wege der Schlichtung zu beenden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.
- (3) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag tätig.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. <sup>2</sup>Es wird vom Landesauschuss gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Landesauschuss oder einem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können nicht abgewählt werden. <sup>5</sup>Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>6</sup>Ein gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts soll JuristIn sein.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben betrauen.
- (3) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung: VorsitzendeR sowie zwei weitere Mitglieder des Landesschiedsgerichts.
- (4) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.



### **§ 3 Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
1. es das Amt niederlegt,
  2. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
  3. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
  4. es Mitglied des Landesausschusses oder eines Vorstands der Partei wird oder in ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur Partei tritt.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei dem nächsten Landesausschuss eine Ergänzungswahl durchzuführen. <sup>2</sup>Die Amtszeit dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

### **§ 4 Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Gegen die gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts kann von jeder/m Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr/ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. <sup>2</sup>Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts für begründet erachten.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichts kann sich unter Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

### **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
- b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen und parteiinternen Wahlen,
- c) Ordnungsmaßnahmen,
- d) über die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme,
- e) auf Antrag der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und wenn es gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung angerufen wird,
- f) in allen anderen in der Satzung des Landesverbandes vorgesehenen Fällen.

### **§ 6 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

- 1) alle Parteiorgane,
- 2) 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

- 3) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

### **§ 7 AntragsgegnerIn**

- (1) <sup>1</sup>AntragsgegnerInnen können sein: alle Organe, Gliederungen und jedes Mitglied des Landesverbandes.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe und Gliederungen werden durch ihren Vorstand oder ihre SprecherInnen vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung angefochten, ist Antragsgegner das jeweilige Präsidium. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beizuladen.

### **§ 8 Sitz und Geschäftsführung**

- (1) <sup>1</sup>Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz der Partei Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Landesschiedsgerichts zu unterstützen. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:
  - die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
  - die Sammlung der Verfahrensunterlagen,
  - die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten,
  - die Beschaffung von Büromaterialien bzw. Fachliteratur, welche für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind.<sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Kosten bzw. Maßnahmen bzw. Materialien für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind, trifft das Landesschiedsgericht nach Rücksprache mit der/dem LandesschatzmeisterIn. <sup>4</sup>Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten SchiedsrichterInnen.

### **§ 9 Verfahrensvorbereitung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender und Telefon/Fax-Verbindung einzureichen. <sup>2</sup>Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag, der den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 nicht genügt, kann vom Landesschiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. <sup>3</sup>Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. <sup>4</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. <sup>5</sup>Die Ladung muss enthalten:
  - a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
  - b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.
- (4) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann vor der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen. <sup>2</sup>Kommen Beteiligte dem Verlangen zur Vorlage weiterer Beweismittel nicht fristgemäß nach, kann das Schiedsgericht nach Beratung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. <sup>3</sup>Erhebt einer der Beteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesschiedsgericht, so hat dieses innerhalb einer angemessenen Frist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Landesschiedsgericht einer/einem gewählten SchiedsrichterIn übertragen.

## **§ 10 Verfahrensbeteiligung**

- (1) <sup>1</sup>Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:
  - a) AntragstellerIn und AntragsgegnerIn bzw. deren Vertretungsorgane,
  - b) bei Ordnungsmaßnahmen ist jeder Gebietsverband bzw. dessen Vertretungsorgan, gegen dessen Mitglied sich das Verfahren richtet, bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung beteiligungsberechtigt. <sup>2</sup>Allen Beteiligungsberechtigten sind die Anträge und mit der Beteiligungserklärung alle Schriftsätze zuzustellen.
  - c) <sup>3</sup>Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder bzw. Vertretungsorgane, die ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können zusätzlich eine/n BeisitzerIn benennen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der Beisitzerin oder des Beisitzers eine Ausschlussfrist setzen. <sup>3</sup>Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. <sup>4</sup>Das Schiedsgericht hat bei Verfahren wegen sexueller Belästigung eine in diesen Fragen besonders sachverständige Person anzuhören.

## **§ 11 Einstweilige Anordnung**

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.
- (2) <sup>1</sup>Die einstweilige Anordnung ist keine Entscheidung in der Hauptsache.
- (3) <sup>1</sup>Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die/den VorsitzendeN ergehen.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung erging, kann die/der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die/der Betroffene ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. <sup>4</sup>Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht in mündlicher Verhandlung.

## **§ 12 Alleinentscheid**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann die/der Vorsitzende den Antrag durch Vorentscheid zurückweisen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) <sup>1</sup>Gegen den Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. <sup>3</sup>Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. <sup>4</sup>In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren.

## **§ 13 Verhandlung**

- (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. <sup>3</sup>Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. <sup>2</sup>Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jederfrau/jedermann öffentlich. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer/s Beteiligten geboten ist.

- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. <sup>2</sup>Die Verfahrensleitung kann auf eine/einen gewählten BeisitzerIn übertragen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. <sup>2</sup>Es folgt – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. <sup>3</sup>Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. <sup>2</sup>Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht werden, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. <sup>3</sup>Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.
- (6) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.
- (7) <sup>1</sup>Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden, so wird sie vertagt. <sup>2</sup>Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung.
- (8) <sup>1</sup>Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. <sup>2</sup>Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
- (9) <sup>1</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden. <sup>2</sup>Die Terminladung muss den Hinweis enthalten, dass auch bei Abwesenheit einer/eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

#### **§ 14 Beweisaufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Organe des Landesverbandes und Organe der Kreisverbände sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Verfahrensbeteiligten und ZeugInnen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Landesschiedsgerichts verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>ZeugInnen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

#### **§ 15 Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung oder den gewechselten Schriftsätzen ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu wahren. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Im schriftlichen Verfahren entwirft die/der Vorsitzende einen Beschlussentwurf.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts muss begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung veröffentlichen.

## **§ 16 Entscheidung im Parteiordnungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ein Parteiordnungsverfahren endet durch die Feststellung, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, oder durch eine der folgenden Entscheidungen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Enthebung aus einem Parteiamt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - d) zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - e) Ausschluss aus der Partei.
- (2) <sup>1</sup>Im Parteiordnungsverfahren ist das Landesschiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. <sup>2</sup>Es kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

## **§ 17 Berufung**

- (1) <sup>1</sup>Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige Anordnung.

## **§ 18 Zustellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. <sup>2</sup>Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der AdressatIn die Annahme verweigert.
- (3) <sup>1</sup>Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die die/der Betreffende gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben hat, und die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

## **§ 19 Kosten und Auslagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Auslagen können ausnahmsweise dem Landesverband oder einer/ einem der Beteiligten auferlegt werden. <sup>2</sup>Menschen mit geringem Einkommen, für die die Einreichung der Unterlagen eine finanzielle Härte darstellen würde, können sich die Kosten von dem Landesverband erstatten lassen. <sup>3</sup>Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterhin verfolgte.
- (3) <sup>1</sup>Kosten anwaltlicher Vertretung werden grundsätzlich nicht übernommen. <sup>2</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass die Kosten dem Landesverband auferlegt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die/den AntragstellerIn endet, hat das Landesschiedsgericht der/dem AntragstellerIn oder dem Landesverband aufzugeben, der/dem AntragsgegnerIn die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(5) <sup>1</sup>Die Kosten sind nachzuweisen.

## § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft.

### Anlage:

- **Beschwerdekommision**
- **Ombudsstelle**

## Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision ist für die Verfolgung von Fällen sexueller Belästigungen durch Mitglieder und Angestellte innerhalb des Landesverbandes zuständig. <sup>2</sup>Sexuelle Belästigungen sind insbesondere
- (a) unerwünschter/unnötiger Körperkontakt,
  - (b) von der/dem Betroffenen unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,
  - (c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare oder Witze über das Äußere,
  - (d) auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen herabwürdigender oder beleidigender Art über die sexuelle Orientierung, sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,
  - (e) Zeigen pornographischer Darstellungen in Arbeits- und Veranstaltungsräumen,
  - (f) unerwünschte Einladungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
  - (g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,
  - (h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision besteht aus fünf für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie verhandelt und entscheidet mit drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Auf Antrag der/des Beschwerdeführer(s)in gehören ihr nur Frauen an. <sup>4</sup>In allen übrigen Fällen ist mindestens ein Mitglied ein Mann. <sup>5</sup>Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. <sup>6</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschwerde muss der Beschwerdekommision schriftlich vorliegen. <sup>2</sup>Sie darf zu keinen Benachteiligungen führen. <sup>3</sup>Der/die BeschwerdeführerIn und der/die Beschuldigte/r haben das Recht, je eine Vertrauensperson zu benennen, die im Verfahren vor der Kommission ihre Rechte vertritt.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Ihre Verhandlungen und Beratungen unterliegen der Geheimhaltung. <sup>3</sup>Die Beweisaufnahmen finden, wenn der/die BeschwerdeführerIn es wünscht, so statt, dass eine direkte Gegenüberstellung von BeschwerdeführerIn und Beschuldigter/m vermieden wird. <sup>4</sup>Auf Verlangen des/der Beschuldigten erfolgt die Vernehmung des/der BeschwerdeführerIn in seiner/ihrer Gegenwart, es sei denn, die Beschwerdekommision hält dies für den/die BeschwerdeführerIn für unzumutbar. <sup>5</sup>Findet die Vernehmung in Gegenwart des/der Beschul-

digten statt, darf nur die Vertrauensperson der/dem Beschwerdeführer/in Fragen stellen.

- (5) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision soll in geeigneten Fällen vorrangig auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken, der vor allem beinhalten soll:
1. Feststellung eines Sachverhaltes nach der Beweisaufnahme.
  2. Verbal bekundete Einsicht des/der Beschuldigten in sein Verhalten.
  3. Schriftliche Fixierung eines Tateingeständnisses.
  4. Unterzeichnung eines Protokolls zur Beilegung des Konflikts, welches ggf. den vereinbarten Schadensausgleich (z. B. öffentliche Entschuldigungen oder Zahlungen) enthält.
  5. Kommt kein Ausgleich zustande und hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, beantragt die Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens unter Angabe der Sanktion, die sie für geeignet hält. Hält sie die Beschwerde für unbegründet, stellt sie das Verfahren unter Angabe der Gründe ein.
- <sup>2</sup>In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, den/die Beschuldigte/n bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 3 Parteiengesetz auszuschließen. <sup>3</sup>Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. <sup>4</sup>Folgt er der Empfehlung der Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>In von der Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können abweichend von Absatz 3 Satz 1 dieser Regelung als Sanktion auch Funktionsverbot oder Ruhen der Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren verhängt werden.
- (6) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision, das Verfahren einzustellen, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

## **Ombudsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten des Landesverbandes der Partei als Arbeitgeber mit MitarbeiterInnen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder den Gliederungen der Partei als ArbeitgeberIn und deren MitarbeiterInnen, die mit ihr in einem Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Honorarverhältnis stehen, wird eine Ombudsstelle eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle besteht aus einer Vertrauensperson und einer StellvertreterIn. <sup>2</sup>Sie werden vom Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup>Wähl- und benennbar als Vertrauenspersonen sind nur Personen, die nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson und ihr/e StellvertreterIn sollen nicht derselben Bezirksgruppe oder Abteilung angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrufung der Ombudsstelle lässt die Durchsetzung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche zwischen ArbeitgeberIn und MitarbeiterIn unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle kann jederzeit von allen Beteiligten nach Absatz 1 dieser Regelung angerufen werden. <sup>2</sup>Sie soll Konflikte im Gespräch schlichten auf eine gütliche Beilegung hinwirken und Einvernehmen zwischen den Beteiligten herstellen. <sup>3</sup>Sofern Ein-

vernehmen hergestellt wird soll dieses protokolliert werden.

- (5) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson ist zur strikten Vertraulichkeit aller ihr anvertrauten Informationen verpflichtet, es sei denn, sie wird von den Beteiligten schriftlich davon entbunden.
- (6) <sup>1</sup>Die ArbeitgeberIn ist zur Zusammenarbeit und zur Teilnahme an den Einigungsgesprächen verpflichtet.